



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zur

Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Im Mai 2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Diese Verordnung setzt die Vorgaben zu den Informationspflichten zentral für alle Dienstleistungen um, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen. Da die Verordnung auch für Angehörige der Freien Berufe gilt, gab es Aussagen von Verbänden, dass die Neuerungen sich auch auf Ärzte beziehen.

Die Ärztekammer Hamburg stellt dazu klar: **Die Ärzteschaft ist durch die DL-InfoV gegenwärtig nicht betroffen.** Das Gesundheitswesen und die Gesundheitsdienstleistungen sind, sofern sie von Angehörigen eines Berufes im Gesundheitswesen gegenüber Patienten im Rahmen einer Behandlung erbracht werden, vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ausgeschlossen. Folglich gilt die DL-InfoV weder für Gesundheitsdienstleistungen noch für Ärzte als Dienstleistungserbringer.

Hamburg, 28.5.2010